



Hundereglement

erlassen am: 17. Mai 2010

in Kraft per: 1. Januar 2012

Hundereglement

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes von 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 12 der Gemeindeordnung vom 9. April 1990 sowie gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes vom 5. Dezember 1985 (sGS 456.1) folgendes Hundereglement:

Art. 1

Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Au. Geltungsbereich

Art. 2

Die Aufgabe, die der Politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegt der Hundekontrollstelle der Gemeinde. Hundekontrolle

Sie ist befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.

Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hundedatenbank ANIS Animal Identity Service AG.

Art. 3

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit bei Bedarf öffentliche Strassen und/oder Freizeitanlagen sowie öffentliche Grundstücke zu bezeichnen, auf denen eine Anleinepflicht gilt. Die Anleinepflicht wird signalisiert. Anleinepflicht

Art. 4

Das Bauamt ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten. Reinigungs- und Instandstellungskosten

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagrecht für diejenigen, die durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt werden.

Art. 5

An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgeschriebene Mikrochip. Kontrollzeichen

Art. 6

Die jährliche Hundetaxe beträgt: Hundetaxe

- a) CHF 100 für einen Hund;
- b) CHF 150 für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt.

Art. 7

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 8

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vollzug

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 17. Mai 2010.

Gemeinderat Au

Dr. Walter Grob
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. August 2010 bis 28. September 2010 (ergriffen).

An der Urne vom 13. Februar 2011 angenommen.